



Versichertenkarte



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Lizenzvertrag zur elektronische Versichertenprüfung des VSED beim VeKa-Center der SASIS AG, Solothurn

gemäss der Versichertenkarte 2010

1. Ausgangslage

Das VeKa-Center übernimmt als externes Dienstleistungsunternehmen die Daten der teilnehmenden Versicherer für die Kartenproduktion. Zudem kann der teilnehmende Versicherer das VeKa-Center beauftragen, die Abfragen der Leistungserbringer und Behörden betreffend der Versicherten- und Deckungsprüfung zu beantworten.

Die elektronische Deckungsprüfung ist als Zusatzleistung geregelt. Der teilnehmende Versicherer kann dort bestimmen, an welchen Abfragediensten er teilnehmen will. Diese Abfragedienste werden zwischen dem VeKa-Center und dem betreffenden Partner (z.B. VSED, Verband Schweizerischer Einwohnerdienste) auf der Basis eines Standards vereinbart, definiert und betrieben.

Mit diesem Lizenzvertrag für den VSED-Abfragedienst soll dem teilnehmenden Kanton und seinen teilnehmenden Gemeinden eine verlässliche Versichertenprüfung angeboten werden, damit die Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 6, KVG) bei der persönlichen Anmeldung und beim Prozess des Umzugs gemäss dem eGovernment-Vorhaben „eUmzugCH“ kontrolliert und sichergestellt werden kann. Die Versichertenprüfung umfasst das Vorhandensein eines gültigen Versicherungsverhältnisses beim betreffenden Versicherer gemäss der Versichertenkarte in der betreffenden Gültigkeitsperiode. Diese Daten dürfen auch für die Abwicklung der Individuellen Prämienverbilligung (Art. 65, KVG) verwendet werden.

Dieser Abfragedienst beim VeKa-Center soll als elektronischer Dienst in die IT-Plattformen der Kantone oder der von ihm delegierten Gemeinden eingebaut werden, damit die zuständigen Behörden über aktuelle Stammdaten zur versicherten Person verfügen können.

Mit diesem Lizenzvertrag soll diese Versichertenprüfung und insbesondere die Abfrage der zuständigen Behörde beim VeKa-Center in der Datenbank des betreffenden Versicherers geregelt werden. Die Datenhoheit des Versicherers muss gewährleistet werden. Ebenso müssen die Datensicherheit und der Datenschutz bei der Verwendung der Daten des einzelnen Versicherers garantiert werden können.

2. Pflichten vom Veka-Center

Die vom Versicherer an das VeKa-Center gesendeten Datensätze des Bestellrecords werden elektronisch entgegengenommen und automatisch in den geschützten Datenbereich des einzelnen Versicherers übernommen. Das VeKa-Center prüft die Schemakonformität der übernommenen Daten und retourniert Datensätze, welche diese Prüfungen nicht bestehen.

Das VeKa-Center stellt die erfolgreich importierten Daten der Versicherer innerhalb von 48 Stunden für deren Verteilung zur Verfügung.

Das VeKa-Center stellt dem VSED-Abfragedienst im Auftrag des Versicherers die Informationen der Versichertenkarte für die Versichertenprüfung zur Einhaltung der Versicherungspflicht zur Verfügung.

Die Daten sind während 24 Stunden und 365 Tagen verfügbar. Allfällige Betriebsunterbrechungen (Systemunterhalt) werden vorgängig durch das VeKa-Center angekündigt. Wo immer möglich werden Wartungen ausserhalb der Bürozeiten geplant.

Die Suchprozedere und die Rückgabe der Daten sind in den Richtlinien zur Versichertenprüfung für den VSED im Anhang A geregelt. Die Datendefinitionen entsprechen den genannten Richtlinien zur Versichertenprüfung.

Die angeschlossenen Kantone oder die von ihnen delegierten Gemeinden der VSED erhalten einen durch ein elektronisches Zertifikat geschützten Zugriff auf einen Web-Service des VeKa-Centers. Die angeschlossenen Kantone oder die von ihm delegierte Gemeinde unterzeichnen eine Sorgfaltspflichterklärung gemäss Anhang B.

Die Versicherer können die Daten jederzeit einschränken oder sperren.

Das VeKa-Center informiert der VSED laufend über die teilnehmenden Versicherer und allfällige Beschränkungen der Information der Versicherer.

Das VeKa-Center darf die Abfragen dieses Abfragedienstes zur Kontrolle der Einhaltung dieses Lizenzvertrags protokollieren.

Das VeKa-Center übernimmt keine Verantwortung bezüglich des Inhalts der Daten. Es werden nur die vom Versicherer gelieferten Daten, ohne jede inhaltliche Prüfung, weitergegeben. Das VeKa-Center nimmt keine Änderungen an den angelieferten Daten vor. Der Versicherer ist allein verantwortlich und haftbar für den Inhalt und die Anwendung der Versicherteninformationen.

3. Pflichten der VSED

Die Datenbenutzung durch die angeschlossenen Kantone oder die von ihm delegierten Gemeinde ist nur zur Versichertenprüfung für die Einhaltung der Versicherungspflicht gemäss KVG zulässig.

Die Datenbenutzung ist nur erlaubt, wenn diese vom teilnehmenden Kanton oder die von ihm delegierte Gemeinde zur Kontrolle und Einhaltung der Versicherungspflicht sowie für den Prozess des Umzugs verwendet wird.

Die angeschlossenen Kantone oder die von ihm delegierten Gemeinden dürfen die Rückmeldungen vom VeKa-Center für ihre administrativen Informationssysteme und Prozesse benutzen, aber sie dürfen keinen darüber hinausgehenden Versicherten-Stamm aus den Abfragen beim VeKa-Center aufbauen und unterhalten.

Der VSED darf diese Lizenz und die Software für die Versichertenprüfung beim VeKa-Center nur beim teilnehmenden Kanton oder der von ihm delegierten Gemeinde bzw. dessen Betreiber benutzen und grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben.

Ebenso dürfen die erhaltenen Informationen aufgrund der Versichertenprüfung beim VeKa-Center nicht an Dritte ausserhalb der betreffenden Verwaltung weitergegeben werden, ausser die Weitergabe erfolgt nach ausdrücklicher Genehmigung durch die SASIS AG.

Der VSED weist alle angeschlossenen Kantone oder die delegierten Gemeinden auf die Bestimmungen gemäss Anhang B hin. Der VSED und die teilnehmenden Kantone oder die von ihnen delegierten Gemeinden unternehmen alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit bei der Benutzung der Versichertenprüfung des VeKa-Centers.

4. Kosten

Die Datenrecords der Versicherer werden dem VeKa-Center unentgeltlich zur Verfügung gestellt, wenn diese Informationen der Versichertenkarte beim teilnehmenden Kanton für den Prozess des Umzugs und die Meldung des Zuzugs an den teilnehmenden Versicherer verwendet werden.

Für die Benutzung des Abfragedienstes der elektronischen Versichertenprüfung beim VeKa-Center bezahlt der VSED dem VeKa-Center eine monatliche Lizenzgebühr gemäss Anhang C.

Sowohl das VeKa-Center, der VSED und die teilnehmende Kantone und die delegierten Gemeinden bezahlen jeweils ihren eigenen Teil an den erforderlichen Kommunikations- und Sicherheitseinrichtungen selbst.

5. Teilnehmer am Abfragedienst VSED

Die teilnehmenden Versicherer müssen eine Erklärung gemäss Anhang D unterzeichnen.



Die teilnehmenden Kantone oder die von ihnen delegierte Gemeinden unterzeichnen eine Erklärung gemäss Anhang E.

6. Inkrafttreten und Dauer des Lizenzvertrages

Die Inbetriebnahme des Abfragedienstes der Versichertenprüfung erfolgt durch das VeKa-Center nach der Unterzeichnung dieses Vertrages.

Diese Vereinbarung kann jeweils durch die Teilnehmer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres gekündigt werden.

Diese Vereinbarung kann jederzeit durch alle Teilnehmer aufgelöst werden, wenn die vorgehend formulierten Vereinbarungen von einem Teilnehmer nicht erfüllt werden.

Diese Vereinbarung kann mit dem schriftlichen Einverständnis der SASIS AG vom VSED auf eine neue Trägerschaft von „eUmzugCH“ überschrieben werden.

Solothurn, den 13.4.2015

SASIS AG
Geschäftsführer:


H.-P. Schönenberger

Abteilungsleiter VeKa-Center:


Dominik Baumgartner

St. Gallen, 29. MRZ. 2015

VSED
Präsident:


Einwohneramt 9001 St.Gallen
Der Leiter
Stephan Wenger
Einwohnerdienste
5430 Wettingen

Sekretär:

- 2. April 2015

Leiter
Walter Allemann

- Anhang A: Richtlinien Versicherten- und Deckungsprüfung VSED-Abfragedienst (jeweils aktuelle Version)
- Anhang B: Sorgfaltspflichterklärung des teilnehmenden Kantons oder der von ihm delegierten Gemeinde
- Anhang C: Lizenzgebühr elektronische Versichertenprüfung
- Anhang D: Erklärung des teilnehmenden Versicherers
- Anhang E: Erklärung des teilnehmenden Kantons oder der von ihm delegierten Gemeinde

Anhang B

Sorgfaltspflichterklärung des teilnehmenden Kantons oder der von ihm delegierten Gemeinde und des Datensicherheits-Beauftragten für den Abfragedienst VSED zur Versichertenprüfung beim VeKa-Center

Gemäss Ziffer 3 müssen der teilnehmende Kanton, die von ihm delegierten Gemeinde oder dessen Betreiber sowie der verantwortliche Sicherheitsbeauftragte der Versichertenprüfung VSED beim VeKa-Center folgende Benutzungsbestimmungen einhalten:

1. Der VeKa-Abfragedienst ist passwortgeschützt. Die verantwortliche Person bei der teilnehmenden Behörde hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit keine unberechtigte Person oder Institutionen über das User-Account des Kantons oder das elektronische Zertifikat einen Zugriff auf das VeKa-Center nehmen kann.
2. Die Versichertenprüfung VeKa-Center darf nur von der verantwortlichen Person der teilnehmenden Behörde oder durch seine Angestellten in dessen Auftrag verwendet werden.
3. Die Daten der VeKa-Versichertenprüfung dürfen von der verantwortlichen Person der teilnehmenden Behörde und seinen Angestellten nur für den vorgesehenen Zweck der Versichertenprüfung für die Kontrolle der Versicherungspflicht (Art. 6, KVG) und die Abwicklung der Individuellen Prämienverbiligung (Art. 65, KVG) benutzen.
4. Der Weiterverkauf oder die Weitergabe von Daten der Versichertenprüfung durch die teilnehmende Behörde, den verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten und seine Angestellten sind nicht erlaubt.
5. Die verantwortliche Person der teilnehmenden Behörde ist dafür zuständig, dass die Angestellten die genannten Benutzungsregeln einhalten und dass er entsprechende Vorsichtsmassnahmen trifft. Der Sicherheitsbeauftragte bestätigt die Erfüllung elektronisch oder schriftlich.
6. Die Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG und die Bestimmungen des KVG sowie des Datenschutzgesetzes und dessen Verordnung (insbesondere Art. 8 und 9 VDSG) sind einzuhalten.
7. Die Mitarbeiter sind auf die Folgen der Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes aufmerksam zu machen.
8. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu Einrichtungen haben, wo Versicherer-Daten eingesehen werden können.
9. Dem Datenschutzbeauftragten des VeKa-Centers und des Versicherers muss ermöglicht werden, die vorgenommenen Datenschutzmassnahmen zu begutachten (Art. 22 Abs. 2 VDSG).
10. Allfällige Verfehlungen einer teilnehmenden Behörde werden direkt zwischen der Firma SASIS AG und dem betroffenen Kanton bzw. der betroffenen Gemeinde juristisch bearbeitet.

Mit der Unterzeichnung dieser Sorgfaltspflichterklärung wird bestätigt, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben, zu befolgen und weiter zu übertragen.

Ort und Datum:

Name Kanton:

Name Behörde:

Verantwortliche Person:

Name und Vorname:

Funktion:

Unterschrift:

Anhang C

Lizenzgebühr für die Benutzung der Versichertenprüfung des VeKa-Center durch den Abfragedienst des VSED

Die Datenrecords werden dem VeKa-Center von den Versicherern **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt, wenn diese Informationen von der Versichertenkarte für die Kontrolle der Versicherungspflicht und die Abwicklung der Individuellen Prämienverbilligung benutzt werden.

Der VSED bezahlt eine **monatliche Software-Lizenz** an das VeKa-Center für die Benutzung der Abfrage durch den teilnehmenden Kanton. Damit wird im VeKa-Center der Betrieb dieses Abfragedienstes finanziert.

Gemäss Ziffer 4 gilt die folgende **monatliche Lizenzgebühr: Fr. 200.-** zuzüglich Mehrwertsteuer während der Dauer des Betriebes des Abfragedienstes.

Es ist dem VSED freigestellt, den teilnehmenden Kantonen und Gemeinden für seine Dienstleistungen eine **Gebühr** zu erheben.

Anhang D

Erklärung zur Teilnahme des Versicherers am Abfragedienst VeKa-Center für die Versichertenprüfung des VSED

Der unterzeichnete Versicherer

erklärt gemäss Anhang 5 zum Rahmenvertrag zur Versichertenkarte die Zustimmung zum Betrieb des Abfragedienstes unter den genannten Bedingungen und den Richtlinien gemäss Anhang A dieses Lizenzvertrags mit dem VSED:

Name Firma:

BAG-Nummer:

Strasse:

Ort:

Name Unterschrift:

Funktion Unterschrift:

Unterschrift:

Anhang E

Erklärung des Kantons oder der von ihm delegierten Gemeinde zur Teilnahme am Abfragedienst des VSED beim VeKa-Center für die Versichertenprüfung

Der teilnehmende Kanton oder die von ihm delegierte Gemeinde erklärt die Zustimmung zur Benutzung des Abfragedienstes unter den genannten Bedingungen des Lizenzvertrages, den Anhängen und den Richtlinien gemäss Anhang A.

Der teilnehmende Kanton oder die von ihm delegierte Gemeinde führt eine Liste der angeschlossenen Abfragestellen und erlaubt dem VeKa-Center zu Kontrollzwecken den Einblick in diese Liste.

Der teilnehmende Kanton oder die von ihm delegierte Gemeinde meldet dem VeKa-Center und dem VSED laufend die Mutationen (Eintritte und Austritte) der Teilnehmer des Abfragedienstes. Der VSED kann gegenüber dem VeKa-Center innerhalb einer Woche seine Zustimmung zur Teilnahme verweigern. Das VeKa-Center erfasst Eintritte innerhalb von 10 Tagen im Abfrage-System.

Ort und Datum:

Name Kanton:

Name der Behörde:

Adresse der Behörde:

Telefon-Nr./E-Mail:

Verantwortliche Person:

Name und Vorname:

Funktion:

Unterschrift:



Versichertenkarte



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
 Association suisse des services des habitants (ASSH)
 Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
 Associazion svizra dala servetschs als abitanti (ASSA)

Zusatzvereinbarung zum Lizenzvertrag für die elektronische Versichertenprüfung des Abfragedienstes VSED durch Anbieter von Software- und/oder Rechenzentrumslösungen für Behörden gemäss Versichertenkarte 2006 und 2010

Auf der Basis des gültigen Lizenzvertrages und der aktuellen Richtlinien zur Versichertenprüfung (siehe Absatz 2.2) wird für die Obligatoriumsprüfung (Art. 6, KVG) eine Zusatzvereinbarung definiert, welche es den Anbietern von Software- und Rechenzentrumsleistungen der Behörden erlaubt, eine technische Lösung gemäss den Richtlinien (siehe Absatz 2.6) für ihre Kunden zu betreiben.

Die technische Lösung muss folgende Punkte sicherstellen:

1. Der bestehende Vertrag und die Richtlinien (Anhang 1) zwischen dem VSED und dem VeKa-Center der SASIS AG müssen eingehalten werden. Dies umfasst auch die Verfahren gemäss der rechtsgültigen Technischen Verordnung (EDI-VVK) und dem rechtsgültigen Standard eCH-0064.
2. Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Anbieters unterzeichnet eine Sorgfaltspflichtserklärung gemäss Beilage A und stellt sicher, dass nur die berechtigten Behörden, Arbeitsplätze und Benutzer einen Zugriff auf die Daten des VeKa-Centers nehmen dürfen. Voraussetzung für die Berechtigung ist, dass von der zuständigen Behörde eine Teilnahmeerklärung (Anhang E zum Lizenzvertrag) unterzeichnet wurde. Der Anbieter integriert den „WebService für VSED“ in seine „Software- und/oder Rechenzentrumslösung“.
3. Dem Anbieter wird ein für die Bedürfnisse dieses Abfragedienstes angepasster Webservice zur Integration in seine Software- und/oder Rechenzentrumslösung zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation dieses „WebService für VSED“ wird vom VeKa-Center der SASIS AG zur Verfügung gestellt und kann jeweils mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten auf das folgende Jahr angepasst werden.
4. Der Anbieter meldet sowohl dem VSED als auch dem VeKa-Center der SASIS AG jede Abfragestelle, der er die Daten des VeKa-Centers freigibt und er führt eine Liste der berechtigten Behörden und Benutzer, welche diesen Abfragedienst benutzen. Das VeKa-Center der SASIS AG ist berechtigt, zu Kontrollzwecken einen Einblick in diese Liste zu nehmen.
5. Der Anbieter unterstützt technische Lösungen zur Meldung der Adress-Mutationen (Zuzugs-Adresse) der Behörden an den zuständigen Krankenversicherer innerhalb der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
6. Diese Zusatzvereinbarung kann jährlich bis Ende Juni auf das Jahresende gekündigt werden.

Solothurn, den

Ort und Datum:

SASIS AG
Geschäftsführer:

Anbieter:
Funktion:

.....
H.-P. Schönenberger

.....
Unterschrift 1 Name:

Abteilungsleiter VeKa-Center

Sicherheitsbeauftragter IT:

.....
Dominik Baumgartner

.....
Unterschrift 2 Name:

Anhang A: Sorgfaltspflichtserklärung für den IT-Sicherheitsbeauftragten des Anbieters

Anhang B: Techn. Dokumentation Webservice VSED für Anbieter von Software- und/oder Rechenzentrumslösungen

Anhang A

Sorgfaltspflichterklärung für den Anbieter von Software- und/oder Rechenzentrlösungen für Behörden beim Abfragedienst vom VeKa-Center

Gemäss Ziffer 3 des Lizenzvertrages Versichertenprüfung müssen die Sicherheitsbeauftragten der Versichertenprüfung beim VeKa-Center folgende Benutzungsbestimmungen einhalten:

1. Der Webservice VSED für die Software der Einwohnerdienste ist passwortgeschützt. Die Mitarbeitenden des Anbieters haben die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit keine andere Person über deren User-Account oder elektronisches Zertifikat einen Zugriff auf das VeKa-Center nehmen kann.
2. Der Webservice VSED darf nur von den berechtigten Mitarbeitenden der Einwohnerkontrolle für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.
3. Der Weiterverkauf oder die Weitergabe von Daten des VeKa-Abfragedienstes durch die Mitarbeitenden des Anbieters ist nicht gestattet.
4. Die Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG, die Bestimmungen des KVG sowie des Datenschutzgesetzes und dessen Verordnung (insbesondere Art. 8 und 9 VDSG) und das Amtsgeheimnis sind einzuhalten.
5. Die Mitarbeitenden des Anbieters sind auf die Folgen der Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes aufmerksam zu machen.
6. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang zu Einrichtungen haben, wo Versicherer-Daten eingesehen werden können.
7. Dem Datenschutzbeauftragten des VeKa-Centers und des Versicherers muss ermöglicht werden, die vorgenommenen Datenschutzmassnahmen zu begutachten (Art. 22 Abs. 2 VDSG).
8. Die Vorgaben der Verordnung Versichertenkarte (VVK) müssen eingehalten werden.

Mit der Unterzeichnung dieser Sorgfaltspflichterklärung bestätigt der oder die Unterzeichnende, die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben und zu befolgen.

Name, Vorname:

Adresse des Arbeitgebers:

Stellung, Funktion:

Tel. Nr. Geschäft:

Email:

Ort und Datum:

Unterschrift: